

II-800 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

21. Mai 1987

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/36-Pr.2/87

259 /AB

1987 -05- 2 2

zu 195 /J

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dipl.Kfm. Holger Bauer und Kollegen vom 24. März 1987, Nr. 195/J, betreffend Einstieg der Austria Tabakwerke in die Pharmabranche, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Zum Programm einer zielführenden Unternehmenspolitik gehören auch wirtschaftliche Aktivitäten, die eine langfristige Sicherung der Zukunft eines Unternehmens zum Ziel haben. Im Bereich der internationalen tabakverarbeitenden Industrie ist in bezug auf solche Aktivitäten deutlich ein Trend zur Disversifikation erkennbar. Diese Strategie wird mit der gebotenen Vorsicht und Sorgfalt auch von der Austria Tabakwerke Aktiengesellschaft (ATW) verfolgt.

In diesem Sinne haben die zuständigen Organe der Gesellschaft die Frage geprüft, ob eine gemeinsam mit der Chemie Linz AG einzugehende Beteiligung an einer gesellschaftsrechtlich ausgegliederten Unternehmensgruppe der Pharmabranche eine für die ATW betriebswirtschaftlich sinnvolle Disversifikationsmöglichkeit darstellt.

Die Entscheidung über die Frage nach einer solchen Beteiligung stellt eine Handlung dar, die ausschließlich den Organen der Gesellschaft obliegt. Ich habe daher weder rechtlich die Möglichkeit auf diese Entscheidung Einfluß zu nehmen noch habe ich tatsächlich die Entscheidungsfindung direkt beeinflusst. In Gesprächen mit dem Vorstand und dem

- 2 -

Aufsichtsratsvorsitzenden habe ich allerdings die Meinung geäußert, daß im Interesse des Eigentümers eine allfällige Beteiligung nur unter Wahrung aller betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkte, insbesondere, daß auf Sicht keine Verschlechterung der Ertragslage der ATW eintreten dürfe, eingegangen werden sollte.

Aufgrund des positiven Ergebnisses der Prüfung der dargestellten Frage haben die Mitglieder des Vorstandes der ATW einstimmig beschlossen, die in Rede stehende Beteiligung einzugehen. Der Aufsichtsrat hat diesem Beschluß zugestimmt.

Zu 2.:

Ein in Rechtsform einer Aktiengesellschaft geführtes Unternehmen ist aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Normen in seinen wirtschaftlichen Aktivitäten grundsätzlich nicht eingeschränkt. Aufgrund ihrer Satzung, die sie u.a. zur Beteiligung bei Unternehmungen des In- und Auslandes ausdrücklich berechtigt, sind der ATW auch andere Handlungen als eine nur monopolspezifische Wirtschaftstätigkeit durchaus gestattet.

Zu 3.:

Als wesentliche Leistung für den Bundeshaushalt obliegt der ATW die Einhebung verschiedener Abgaben, insbesondere der Tabaksteuer. Die Höhe des von der Gesellschaft auszuschüttenden Reingewinnes ermittelt sich nach Vornahme von Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen und Rücklagen, die der Erhaltung der Unternehmenssubstanz dienen, wobei nach Aktiengesetz bei der Gewinnausschüttung die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens zu berücksichtigen ist. Erst nach Sicherung angemessener Selbstfinanzierung aus den Erträgen sind Ausschüttungen vertretbar. In die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage bzw. Leistungsfähigkeit des Unternehmens ist auch dessen mögliche künftige wirtschaftliche Entwicklung einzubeziehen. Unter Beachtung dieser Gesichtspunkte hat der Vorstand der Hauptversammlung die Gewinnverwendung, nach Prüfung durch den Aufsichtsrat, vorzuschlagen. Im Rahmen der mir gebotenen rechtlichen Möglichkeiten werde ich darauf achten, daß die erwirtschafteten Gewinne eine angemessene Kapitalverzinsung ergeben.

- 3 -

- 3 -

Zu 4.:

Die Höhe der Handelsspanne ist kraft ausdrücklicher Anordnung des § 15 Abs. 3 TabMG 1968 durch die ATW zu bestimmen. Dem Bundesminister für Finanzen ist diesbezüglich keine Kompetenz verliehen.

Zu 5.:

Da mit der Übernahme der Monopole durch den Staat bestimmte Ziele verfolgt werden, müssen vor einer Beteiligung Privater an Monopolbetrieben die möglichen Folgen einer solchen Beteiligung geprüft werden. Unter anderem wären Fragen der Organisation des gesamten Verschleißwesens zu klären, da das gegenwärtig bestehende Tabakverschleißsystem neben seinen fiskalischen Aufgaben auch soziale Zwecke erfüllt. Solange diese Fragen keiner Diskussion und Lösung zugeführt sind, ist es mir leider nicht möglich, mich zu Überlegungen nach einer möglichen Privatisierung der ATW zu äußern.

